Info Direktvermarktung



Kennzeichnung und Aufbereitung von frischem Obst und Gemüse und von Speisekartoffeln

Beim Handel mit Obst- und Gemüseerzeugnissen sind besondere Regelungen einzuhalten. Sie betreffen die Aufmachung der Ware, deren Aussehen und die Kennzeichnung. Welche Vorgaben im Einzelnen zu beachten sind, ist abhängig davon, ob die Erzeugnisse aus eigener Erzeugung stammen oder zugekauft wurden und an welchem Ort sie vermarktet werden. Die nach den Vermarktungsnormen geforderte Kennzeichnung ist auch beim Verkauf über das Internet den Kunden auf der Homepage zugänglich zu machen.

1 Ab-Hof-Verkauf

Beim Verkauf ab Hof oder im Hofladen wird grundsätzlich zwischen der Vermarktung von eigen erzeugten Produkten und der Vermarktung zugekaufter Ware unterschieden.

1.1 Verkauf von eigen erzeugtem frischem Obst und Gemüse

Beim Verkauf von frischem Obst und Gemüse aus eigenem Anbau ab Feld oder Erzeugerbetrieb (Ab-Hof-Verkauf) für den persönlichen Bedarf des Verbrauchers müssen hinsichtlich der Kennzeichnung und den Gütekriterien die Anforderungen nach dem Handelsklassengesetz und den Vermarktungsnormen nicht eingehalten werden.

Die Bestimmungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches haben jedoch ihre Gültigkeit.

Nach der Preisangabenverordnung ist eine Grundpreisangabe (nach Gewicht je kg oder g bzw. nach Stückzahl) erforderlich. Kann die Auszeichnung nicht direkt der Ware zugeordnet werden, so ist die Art des Erzeugnisses anzugeben.

Wird Obst oder Gemüse bereits fertig abgepackt (Fertigpackung) angeboten, muss die Packung folgende Angaben tragen:

- Verkehrsbezeichnung (Art des Erzeugnisses)
- Name und Anschrift des Abpackers
- Nennfüllmenge (Nettogewicht bzw. Stückzahl)
- Losnummer

1.2 Verkauf von zugekauftem frischem Obst und Gemüse

Beim Verkauf von zugekauftem frischem Obst und Gemüse (auch Erzeugnisse, die in Kommission verkauft werden), das Vermarktungsnormen unterliegt, sind die jeweiligen Gütekriterien und nachfolgende Kennzeichnungsvorschriften zu beachten. Die unter Punkt 1.1 genannte Regelung zur Grundpreisangabe ist ebenso anzuwenden.

Bei loser Ware erfolgt die Kennzeichnung auf einem Schild:

- Ursprungsland
- bei Verwendung von Konservierungsmitteln (Zitrusfrüchte) ein Hinweis mit Angabe des Konservierungsstoffes
- Güteklasse bei Erzeugnissen mit spezieller Vermarktungsnorm
- ggf. Sortenname oder Fleischfarbe bei Erzeugnissen mit spezieller Vermarktungsnorm

Verantwortlich für den Inhalt: Regierungspräsidium Stuttgart Ref. 34, Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Stuttgart Herausgeber: AG Direktvermarktung, Koordination Regierungspräsidium Stuttgart, Ref. 34, Postfach 800709, 70507 Stuttgart www.direktvermarktung.landwirtschaft-bw.de Stand April 2015

Werden aus zugekaufter, loser Ware Fertigpackungen hergestellt, sind diese Angaben erforderlich:

- Verkehrsbezeichnung (Art des Erzeugnisses)
- Name und Anschrift des Abpackers
- Ursprungsland
- Nennfüllmenge (Nettogewicht bzw. Stückzahl)
- Losnummer
- bei Verwendung von Konservierungsmitteln (Zitrusfrüchte) ein Hinweis mit Angabe des Konservierungsstoffes
- Güteklasse bei Erzeugnissen mit spezieller Vermarktungsnorm
- ggf. Sortenname oder Fleischfarbe bei Erzeugnissen mit spezieller Vermarktungsnorm
- ggf. Größe bei Erzeugnissen mit spezieller Vermarktungsnorm

Zugekaufte Fertigpackungen sind im Normalfall bereits komplett gekennzeichnet.

2 Verkauf außerhalb der Hofstelle

Beim Verkauf von eigen erzeugter und zugekaufter Ware in einem Laden außerhalb des Betriebes, auf Wochenmärkten, bei Haustürverkäufen und bei Abgabe an den Groß- und Einzelhandel sind die Bestimmungen der Vermarktungsnormen einzuhalten. Der Großteil aller Obst- und Gemüseerzeugnisse unterliegt den Anforderungen der allgemeinen Vermarktungsnorm. Für einige Erzeugnisse mit großer Marktbedeutung gelten spezielle Vermarktungsnormen.

2.1 Allgemeine Vermarktungsnorm

Mit Schaffung der allgemeinen Vermarktungsnorm wurde ein genereller Qualitätsstandard festgelegt. Die Erzeugnisse müssen den Mindesteigenschaften **gesund**, **ganz** (unbeschädigt), **sauber**, **reif**, **frisch**, **frei von Schädlingen und deren Schäden** und **frei von fremdem Geruch und Geschmack** entsprechen.

Hinsichtlich der Kennzeichnung sind beim Verkauf im eigenen Laden oder am eigenen Stand das Ursprungsland und der Grundpreis auf einem Schild anzugeben. Bei Abgabe an den Großhandel oder an andere Einzelhändler ist auf der Verpackung die Angabe des Ursprungslandes und der Losnummer (diese kann wahlweise auch in einem Begleitpapier vermerkt werden) erforderlich. Für Fertigpackungen haben die Ausführungen unter Punkt 1.2 Gültigkeit.

Eine Differenzierung der Ware in unterschiedliche Güteklassen erfolgt nicht mehr und die Vorgaben zu Größensortierungen sind entfallen. Aus diesem Grund ist die Auszeichnung einer Klasse nicht erlaubt. Als Alternative zur allgemeinen Vermarktungsnorm können sog. UN/ECE-Normen auf freiwilliger Basis angewendet werden, die die Angabe einer Klasse zulassen. Siehe hierzu Punkt 3.

2.2 Spezielle Vermarktungsnormen

Für folgende sieben Obst- und drei Gemüsearten bestehen spezielle Vermarktungsnormen: Äpfel, Birnen, Erdbeeren, Kiwis, Pfirsiche/Nektarinen, Tafeltrauben, Zitrusfrüchte (nur Orangen, Zitronen, Mandarinenarten), Gemüsepaprika, Tomaten und Salate (nur Kopfsalat, Eissalat, Römischer Salat, diverse Blattsalatsorten, krause Endivie und Eskariol).

Die Erzeugnisse müssen ebenfalls die Mindesteigenschaften der allgemeinen Vermarktungsnorm einhalten. Hinzu kommt die Einteilung in die Güteklassen Extra, I und II mit festgelegten Kriterien. Außerdem sind die Anforderungen zu Größensortierung, Gleichmäßigkeit, Aufmachung und Kennzeichnung zu erfüllen. Erzeugnisse, die nicht mindestens den Kriterien der Güteklasse II genügen, können nicht in den Handel gebracht werden.

Verantwortlich für den Inhalt: Regierungspräsidium Stuttgart Ref. 34, Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Stuttgart Herausgeber: AG Direktvermarktung, Koordination Regierungspräsidium Stuttgart, Ref. 34, Postfach 800709, 70507 Stuttgart www.direktvermarktung.landwirtschaft-bw.de Stand April 2015

Wird die Ware lose im eigenen Laden oder am eigenen Stand verkauft oder werden Fertigpackungen hergestellt, sind die unter Punkt 1.2 aufgeführten Kennzeichnungselemente zu verwenden.

Bei Ware, die zur Abgabe an den Großhandel oder an andere Einzelhändler bestimmt ist, hat das Packstück folgende Angaben zu tragen:

- Name und Anschrift des Abpackers oder Absenders
- Art des Erzeugnisses, wenn von außen nicht sichtbar
- ggf. Sortenname oder Fleischfarbe
- Ursprungsland
- Klassenangabe
- Losnummer
- ggf. Größensortierung oder Stückzahl
- bei Verwendung von Konservierungsmitteln (bei Zitrusfrüchten) ein Hinweis mit Angabe des Konservierungsstoffes

Die Kennzeichnung hat deutlich sichtbar auf einer Seite der Verpackung zu erfolgen.

2.3 Rechnungen und Begleitpapiere

Auch Rechnungen und Warenbegleitpapiere müssen den Namen und das Ursprungsland des Erzeugnisses sowie ggf. die Klasse und die Sorte oder den Handelstyp enthalten. Für Kassenbons und Quittungen, die dem Endverbraucher ausgehändigt werden, gilt dies jedoch nicht.

3 UN/ECE-Normen

Für derzeit 55 Erzeugnisse gibt es international standardisierte, freiwillig anwendbare Handelsnormen. Diese UN/ECE-Normen definieren Klassen und sind in den Anforderungen an Qualität und Kennzeichnung mit den rechtlich verbindlichen speziellen Vermarktungsnormen nahezu identisch. Erzeugnisse, für die UN/ECE-Normen bestehen, dürfen deswegen mit einer Klassenangabe gekennzeichnet werden, wobei die Bestimmungen der jeweiligen Norm unbedingt einzuhalten sind.

4 Speisekartoffeln

Für Speisekartoffeln gelten nach Abschaffung der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen zum 01.07.2011 keine rechtlich vorgeschriebenen Bestimmungen mehr. Bei lose und unverpackt angebotenen Kartoffeln reicht nun die Angabe des Grundpreises auf einem Schild aus. Die Nennung des Ursprungslandes, der Sorte und des Kochtyps sind weiterhin möglich, aber nicht verpflichtend.

Daneben bestehen seit vielen Jahren die deutschen Kartoffelgeschäftsbedingungen, auch "Berliner Vereinbarungen" genannt. Sie regeln den innerdeutschen Kartoffelhandel. Damit steht auch nach Wegfall der gesetzlichen Handelsklassen für Speisekartoffeln ein Regelwerk zur Verfügung, dessen Anwendung allerdings freiwillig ist. Die Vorgaben der Berliner Vereinbarungen unterscheiden sich kaum von der ehemaligen Verordnung.

Zu beachten ist, dass Kartoffeln nicht mehr unter Angabe einer Klasse verkauft werden dürfen. Werden die Kartoffeln auf freiwilliger Basis nach den Vorgaben der Berliner Vereinbarungen vermarktet, kann der Begriff "Klasse" durch den Begriff "Qualität Extra oder I gemäß Berliner Vereinbarungen" ersetzt und verwendet werden. Es besteht dann die Verpflichtung zur Einhaltung der

Regelungen im Ganzen unter besonderer Beachtung von Qualität, Größensortierung und Kennzeichnung.

Werden Speisekartoffeln in Fertigpackungen in den Verkehr gebracht, ist folgende Kennzeichnung erforderlich:

- Verkehrsbezeichnung (Speisekartoffeln oder Speisefrühkartoffeln)
- Name und Anschrift des Abpackers
- Nennfüllmenge (Nettogewicht)
- Losnummer
- bei Verwendung von Keimhemmungsmitteln die Angabe ,nach der Ernte behandelt'

Sofern sie nach den Vorgaben der Berliner Vereinbarungen gehandelt werden, sind diese zusätzlichen Angaben zu vermerken:

- Qualität Extra oder Qualität I gemäß www.Berliner-Vereinbarungen.de
- Sorte
- Kochtyp (festkochend, vorwiegend festkochend oder mehligkochend)
- ggf. die Bezeichnung ,Drillinge'

Außerdem sind der Endpreis je Packung sowie der Grundpreis je Kilogramm auszuzeichnen.

5 Sonstiges

Informationen zu den Vermarktungsnormen für die einzelnen Obst- und Gemüsearten können bei der Qualitätskontrolle für frisches Obst und Gemüse des zuständigen Regierungspräsidiums angefordert oder aus dem Internet entnommen werden:

EU-Vermarktungsnormen: www.ble.de

UN/ECE-Normen: www.unece.org/trade/agr/standard/fresh/ffv-standardsE.html

Anzuwendende Rechtsvorschriften:

- Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte
- Verordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 07. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 für den Sektor Obst und Gemüse
- Verordnung über EU-Normen für Obst und Gemüse vom 10. Juni 2009 mit Änderungen vom 20. März 2014
- Handelsklassengesetz vom 23. November 1972
- Fertigpackungsverordnung
- Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 zur Information der Verbraucher über Lebensmittel (Lebensmittelinformationsverordnung)
- Gesetz über das Mess- und Eichwesen
- Preisangabenverordnung
- Loskennzeichnungsverordnung
- Zusatzstoffzulassungsverordnung

Hinweis

Einzelheiten zu weiteren rechtlichen Vorschriften, Hygiene und Kennzeichnung finden Sie in den Merkblättern der Arbeitsgemeinschaft Direktvermarktung "Recht 1, 2, 3 und 4" sowie im Merkblatt "Hygiene im Betrieb" und "Kennzeichnung von Lebensmitteln".

Verantwortlich für den Inhalt: Regierungspräsidium Stuttgart Ref. 34, Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Stuttgart Herausgeber: AG Direktvermarktung, Koordination Regierungspräsidium Stuttgart, Ref. 34, Postfach 800709, 70507 Stuttgart www.direktvermarktung.landwirtschaft-bw.de Stand April 2015